

## **Richtlinien der Landschaftspflegegemeinschaft Idstein**

(genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 30. Januar 1995)  
(in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Dezember 1997)

### § 1

Träger der Pflegegemeinschaft ist die Stadt Idstein.  
Sie hat ihren Sitz in Idstein.

### § 2

Der Zweck der Landschaftspflegegemeinschaft ist die Beratung, Planung und Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Stadtgebiet Idstein.

### § 3

Die Landschaftspflegegemeinschaft bedient sich zur Beratung eines "Kommunalen Arbeitskreises, Umwelt- und Naturschutz" (KAUN).

### § 4

Der "Kommunale Arbeitskreis, Umwelt- und Naturschutz" (KAUN) setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister der Stadt Idstein

1 Mitarbeiter/in des Sachgebietes "Umweltschutz"

3 Vertreter/innen der Landwirtschaft

1 Vertreter/in der Forstwirtschaft

1 Vertreter/in der Jägerschaft

1 Vertreter/in des Naturschutzbundes Deutschland

1 Vertreter/in des BUND

1 Vertreter/in des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins

1 Vertreter/in des Arbeitskreises "Schöpfung bewahren"

je 1 Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen

Ortsvorsteher/innen der Idsteiner Stadtteile, soweit deren Stadtteile betroffen sind.

§ 5

Vorsitzender der KAUN ist der Bürgermeister der Stadt Idstein. Er wird vertreten durch seinen ständigen Vertreter.

§ 6

(1) Die Sitzungen des KAUN sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 7

(1) Pflegegemeinschaft und KAUN setzen sich zum Ziel, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Stadtgebiet Idstein zu fördern.

(2) Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind

1. ökologisch wertvolle Flächen und Biotop im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zu erhalten, neu zu schaffen, zu pflegen und zu entwickeln, um damit eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
2. die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern,
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Hess. Naturschutzgesetz für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

(3) Zur Durchführung der Maßnahme werden vorrangig ortsansässige Landwirte beauftragt; im Bedarfsfall auch geeignete Unternehmen.

§ 8

(1) Der KAUN erarbeitet Vorschläge gemäß der Zielsetzung nach § 7 und legt diese dem Magistrat der Stadt Idstein zur Beschlußfassung vor.

(2) Über die zu treffenden Maßnahmen sind die jeweiligen Ortsbeiräte und Ortslandwirte zu unterrichten.

§ 9

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Idstein. Geldmittel, die von dritter Seite als Spenden für die Durchführung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für diese verwendet werden. Für diese Gelder wird bei der Stadt ein Sonderkonto angelegt. Die Verfügung über diese Gelder erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung des KAUN.

## § 10

Die mit der Ausführung der zu bezuschussenden Maßnahmen Betrauten erhalten die entsprechenden Geldmittel erst nach sachgerechter Durchführung. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch die Stadt.

Idstein, den 15. Februar 1995

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)